

Gemeinsame Information der Münsinger Schulen zur Schulbesuchspflicht

Schuljahr 2021/2022

An die
Erziehungsberechtigten
unserer Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor allem in der Reisezeit werden Schulleitungen und Lehrkräfte immer wieder um Beurlaubungen vor und nach den Ferienabschnitten gebeten.

Aus diesem Anlass möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach der gültigen Rechtslage Schülerinnen und Schüler nur in höchst seltenen Ausnahmefällen – wenn gewichtige Gründe vorliegen – beurlaubt werden können.

Es darf eben nicht sein, dass diejenigen, die sich den Verordnungen folgend an die Ferienregelung halten, bei ihrer Urlaubsfahrt im Stau stehen oder Hochsaisonpreise für die Reise bezahlen müssen, während andere, die das Schulgesetz missachten, bessere Reisebedingungen für sich in Anspruch nehmen. Eine Reisebuchung auch nur einen Tag außerhalb der Ferien kann als triftiger Grund für eine Beurlaubung nicht anerkannt werden!

Wir bitten Sie deshalb, bei allen Reiseplanungen unbedingt die Ferientermine zu beachten.

Zusätzlich machen wir Sie darauf aufmerksam, dass bei unentschuldigtem und gesetzeswidrigem Fehlzeiten ein regelmäßiger Schulbesuch nicht mehr bestätigt werden kann – und weisen außerdem ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmung des Schulgesetzes § 92,1 Abs. 2 hin.

Mit freundlichen Grüßen

für die Münsinger Schulen:



T. Bosch
Schulleiterin der GS
am Eisenrüttel



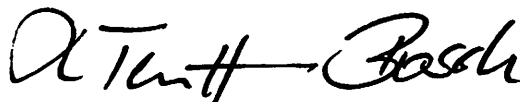
T. Kutscher
Schulleiterin der GS
Astrid-Lindgren-Schule



N. Brackling
Schulleiterin der
Schillerschule



K. Brande
Schulleiter der GS
Lautertalschule



R. Teuffel
Schulleiter der
Gustav-Heinemann-Schule



T. Bosch
Komm. Schulleiterin der
GS am Hardt Auingen



K. Lehbrink
Schulleiterin des
Gymnasiums



A. Bosch
Schulleiter der
Gustav-Mesmer-Realschule